

Jordans nicht verantwortlich gemacht werden. Lebte Vinhoven noch, so würde dieser zweifellos seine Unschuld bezeugen. Jordans ist bei Vinhoven geblieben und dieser hat ihm seine Wunde gezeigt, wobei Jordan Samariterdienst geleistet hat. So handelt nicht ein Schuldiger. Deshalb hat auch die Staatsanwaltschaft die Frage wegen der Körperverletzung mit nachfolgendem Tode gestellt. Doch wodurch ist der Tod des Vinhoven eingetreten? Doch durch den Schuß, an diesem aber ist Jordans unschuldig. Redner beantragte die Verneinung beider Fragen betreffs des Jordans.

Rechtsanwalt Döländer schließt sich den Ausführungen des Referendars Prinzen an. Die rohen Aeußerungen der Angeklagten bewiesen nichts gegen diese. Wenn der Schuß den Vinhoven nicht getroffen hätte, würde uns eine einfache Prügelei vorliegen.

Staatsanwalt von Heusinger ergreift sodann das Wort an die Geschworenen: Wenn Sie nicht die gesammten Handlungen als Einheit auffassen wollen, sondern 1. die Prügelei, 2 die Abgabe des Schusses getrennt und wenn Sie dieser Auffassung beitreten sollten, dann müssen Sie sagen: Ja, der Angeklagte Jordans ist schuldig, den Vinhoven vorzüglich körperlich mißhandelt zu haben und können verneinen, daß diese Körperverletzung den Tod zur Folge gehabt hat.

Bertheidiger des Angeklagten Kaußen Rechtsanwalt Helpenstein: Es fehle ein wesentliches Moment, nämlich die Absicht, der Vorsatz, des Kaußen, dem Vinhoven das Leben zu nehmen. Daraus daß Kaußen zuerst den Schaft des Revolvers gefaßt und mit demselben geschlagen habe, geht hervor, daß Kaußen sich der Gefährlichkeit der Waffe nicht bewußt war. Die Worte des Kaußen zu Bertram: Da sieh mal, welche Waffe der Mann gegen uns heraus zieht, sprach er, in

der Absicht nichts weiter dem Vinhoven zu Leide thun zu wollen. Kein Zeuge hat eine absichtliche Thätigkeit des Kaußen bekundet. Keiner hat gesagt daß er gezielt habe u. s. w. Höchst wahrscheinlich habe der rohe und erregte Kaußen die Waffe krampfhaft an sich gedrückt und dadurch sei der unglückliche Schuß losgegangen. Es sei bekundet daß Kaußen nach dem Schusse zu Boden gefallen sei und dies könne vor Schrecken nach dem Losgehen des Schusses geschehen sein. Auch weil er die übrigen Schüsse nicht nach der Brust des Vinhoven sondern in die Luft gefeuert habe, gehe keine böse Absicht desselben hervor. Event. beantragte der Bertheidiger die Frage nach mildernden Umständen zu bejahen, da Kaußen angetrunken gewesen sei.

Auf die Frage des Präf. an die Angeklagten, ob sie noch etwas anzuführen hatten, antworteten dieselben: „Nein.“

Der Spruch der Geschworenen lautete gegen Kaußen auf Nichtschuldig wegen Todtschlages, dagegen Schuldig wegen tödtlicher Körperverletzung (Hülfsfrage) und gegen Jordans ebenfalls auf Nichtschuldig wegen Todtschlages, dagegen schuldig wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche dagegen nicht den Tod des Verletzten verursacht hat.

Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen Kaußen 6 Jahre Zuchthaus, gegen Jordans 4 Jahre Gefängniß.

Das Urtheil lautete gegen Kaußen auf 8 Jahre Zuchthaus, gegen Jordans auf 4 Jahre Gefängniß, mit Rücksicht einerseits auf den trunkenen Zustand in dem sich die Angeklagten bei Begehung der That befanden, andererseits aber die außerordentliche Brutalität und Rohheit derselben.

Damit hätte dieses traurige Drama, das so lange alle Kreise der Aufregung gehalten hat, seinen Abschluß gefunden.

Nachdruck verboten.

Prozeß

wegen

Todtschlages

des

Gerichtsvollziehers Vinhoven

gegen

1. den Steinbrecher Jakob Kaußen

2. den Fabrikarbeiter Joh. Jos. Jordans

aus Eilendorf.

Einzig vollständiger Sitzungsbericht nach der Verhandlung vor dem Schwurgerichte zu Aachen

am 4. Juli 1882.

Preis 10 Pfeninge.

Druck von Gottfr. Doh, Aachen.

Der Gerichtsvollzieher Vinhoven ist ermordet!

Diese schreckliche Kunde, welche an dem betreffenden Morgen alle Kreise unserer Stadt und Umgegend durchlief, rief nicht nur allgemeine Bestürzung, sondern auch Mitleiden hervor, denn ein tüchtiger, pflichtreuer Beamter, der Ernährer einer zahlreichen Familie war es, der auf einem Geschäftsgange in der Vollkraft seines Lebens durch eine ruchlose That sein Leben eingebüßt. Heute standen die beiden Personen, welchen der gewaltsame Tod des klagenwerthen Mannes zur Last gelegt wird, vor den Schranken des Schwurgerichts zu Nachen.

Es sind dies:

1. Der Steinbrecher Jakob Kaufen, 33 Jahre alt, verheiratet, zu Eilendorf wohnhaft, bestraft im Jahre 1866 wegen Forstdiebstahls mit 14 Tagen Gefängniß, im Jahre 1866 wegen Mißhandlung mit 14 Tagen Gefängniß und im Jahre 1877 ebenfalls wegen Mißhandlung mit 2 Monaten Gefängniß.
2. Der Fabrikarbeiter Johann Joseph Jordans, 30 Jahre alt, unverheiratet, zu Eilendorf wohnhaft, einmal wegen groben Unfugs mit 5 Tagen Gefängniß bestraft.

Als Vorsitzender des Schwurgerichts fungirte der Oberlandesgerichtsrath Siegfried, als Beamter der Staatsanwaltschaft der Staatsanwalt von Heusinger, als Verteidiger des Angeklagten Kaufen der Rechtsanwalt Helsenstein und als Verteidiger des Angeklagten Jordans der Rechtsanwalt Dsländer mit seinem Gehülfen Referendar Prinken. Der verlesene Verweisungsbeschuß beschuldigte die beiden Angeklagten:

„am 12. Dezember 1881, zu Eilendorf, den Gerichtsvollzieher Vinhoven gemeinschaftlich vorsätzlich getödtet zu haben.“

Auf diese Anklage erklärte zunächst der Jordans:

Ich und Kaufen gingen am 12. Dezember nach Stolberg zu dem Trafen vor der Buschmühle einen Mann an, welcher nach einem ewissen Lambert frug. Ich sagte zu ihm, es gebe in Eilendorf einen solchen Mann nicht, dagegen einen Lamens. Wir gingen darauf alle drei nach Eilendorf zu und unterhielten uns mit ihm. Am Hause des Lamens angekommen, als er die Hausthür desselben geschlossen fand, sagte er: „Dumme Jungen sdas kenne ich besser.“ Als er von der Thüre fortging, zog er ohne Weiteres einen Revolver hervor, trotzdem ihn noch niemand geschlagen hatte. Ich dachte, er wollte auf uns losgehen und sprang deshalb von vorne auf ihn zu, und hielt ihm beide Hände auf, um ihn daran zu hindern; dabei fiel ich mit dem Manne zur Erde. Ich sprang Kaufen hinzu und riß ihm den Revolver gewaltsam fort; dabei ist der Schuß losgegangen. Kaufen hielt bei dem Wegreißen den Revolver in der Hand, während der Lauf auf den Mann (Vinhoven) gerichtet war. Der Schuß ist dem B. in den Leib gegangen; nun schlug ich mit einem Stocke auf denselben ein. Ich sagte zu K., er solle jetzt nachlassen, es sei genug, was er darauf auch that. Vinhoven sagte darauf, er gäbe 5 Mark, wenn wir ihn in Ruhe ließen. K. sagte zu mir, daß wir sein Geld nicht brauchen. Darauf ging K. fort, nachdem noch drei Schüsse in die Luft gefeuert hatte. Jetzt erst hörte ich, wie der Mann sagte, daß er getroffen sei. Er entblöste mir seinen Leib und zeigte mir eine Wunde in der rechten Lende. Der Mann (B.) ging nach dem Hause zu und ich ging auch fort. An dem Schusse bin ich nicht betheiligt, habe auch von Anfang an keine Waffe in den Händen gehabt.

Präs. zu Jordans: Sie sollen zum Zeugen Bertram gesagt haben: „Es ist besser, daß er (Vinhoven) den Schuß im Leibe hat, als ich.“

Jordans: Da muß sich Bertram geirrt haben.

Hierauf erklärte der Angeklagte Kaufen:

Auf dem Wege nach Eilendorf holte uns (ich und Jordans) ein Herr (Vinhoven) ein. Er frug uns nach einem Manne Namens Lamens in Eilendorf. Wir nannten ihm den Namen Lamens. Unterwegs gingen wir zusammen, sprachen ruhig vom Feldzuge u. s. w. Am Hause des Lamens sagte ich: Da wohnt er. Der Herr sagte: Dumme Menschen, das weiß ich besser. Jordans sagte darauf zu ihm: Sie wissen doch nicht so sprechen, nachdem wir ihnen gefällig gewesen sind. Er zog Vinhoven sofort einen Revolver aus der Brusttasche und ging auf der Straße. Jordans folgte ihm, ich blieb stehen. Jordans packte

ihn darauf und hielt ihm beide Arme fest, dabei fielen sie zu Boden, Vinhoven suchte sich zu befreien, da ging der Schuß los. Jordans drückte die Hand mit dem Revolver fort und sagte nun zu mir: Kaufen, sieh, daß du die Waffe bekommst. Ich trat hinzu und faßte den Revolver am Laufe und entriß ihm denselben und schlug mit meinem Stocke dreimal auf Vinhoven. Vinhoven sagte nun zu mir: Ich gebe 5 Mark, wenn ihr mich in Ruhe laßt. Ich sagte ihm, daß wir solche Leute nicht seien. Nachdem ich mit Jordans bei Seite getreten, sagte mir letzterer, daß der Schuß getroffen habe, denn als derselbe losgegangen, habe B. gleich gesagt, er sei getroffen. Ich habe dann drei Schüsse in die Luft gefeuert und auf Zureden einer andern Person (Sprunt) einen vierten Schuß: Ich bin darauf nach Hause zum Essen gegangen, um dann später mit dem Revolver zum Biermeister zu gehen, und ihm Anzeige zu machen. Darüber bin ich arretirt worden.

Präs. macht auf die Abweichungen zwischen den Aussagen der beiden Angeklagten aufmerksam und sagt zu Kaufen: Sie werden hören, daß der Revolver erst losgegangen ist, als Sie ihn in der Hand hatten.

Kaufen: Nein.

Präs. zu Kaufen: Sie sollen dem Vinhoven in die Hand gebissen haben, um ihm den Revolver zu entreißen und haben ihm dann mit dem Schaft auf den Kopf gehämmert.

Kaufen: Nein.

1. Zeuge Arck: Ich stand vor meinem Hause, als Vinhoven vorüberging; ihm folgten beide Angeklagten hinterher und schimpften: „Lump.“ Vinhoven ging von der Straße etwas ab, auf das Haus des Lambert zu, während die beiden Andern auf der Straße vor dem Hause stehen blieben. Da hob Jordans einen Stein auf und drohte damit. Als Vinhoven zurückkam sagte er zu ihm, daß er den Stein wegwerfen solle. Jener that dies auch und warf den Stein zur Erde. Jetzt trat Kaufen hinzu und schlug auf Vinhoven mit seinem Stocke ein. Jordans schlug nun ebenfalls mit der Faust auf den letzteren ein. Jordans und Vinhoven fielen zur Erde; Vinhoven suchte empor zu kommen. Nachdem ihm dies gelungen, ging Vinhoven nach der Straße. Beide Angeklagten folgten ihm, faßten ihn, Jordans warf ihn zur Erde und beide schlugen auf ihn los; Jordans mit der Faust, Kaufen mit einem Stocke. Als sie wieder von der Erde auf waren, kam der Fuhrmann Bertram zurück und trieb alle drei auseinander. Jetzt hörte ich einen Schuß fallen. Der getroffene Vinhoven wurde nun in ein Haus gebracht und dann hörte ich mehrere Schüsse abfeuern. Auf eine Frage des Präs. erklärte dieser Zeuge nach: Ich habe den Revolver erst gesehen, nachdem Vinhoven von dem zweiten Male Hinwerfen aufgestanden war; Kaufen hielt den Revolver vor dem Schusse in die Höhe. Vinhoven sagte vor dem Schusse, daß er 10 Mark geben wolle, wenn die Beiden ihn in Ruhe ließen. Wer geschossen hat, weiß ich nicht.

Angeklagte Jordans: Das kann unmöglich richtig sein.

2. Zeuge Fuhrmann Bertram: In der Nähe der Buschmühle sahe ich drei Leute vor mir gehen. Ich sahe, daß einer derselben ein Herr mit einem Ueberzieher, seine Hand auf die Schulter eines der Beiden andern legte. Etwas später sahe ich die drei Leute am Hause des Lambert stehen. Jordans hatte einen Stein erfaßt um ihn zu werfen, hat ihn aber wieder fortgeworfen. (Ich war jetzt ca. 30 Schritte von ihnen entfernt.) Als ich zur Stelle war, frug mich Vinhoven, ob hier ein Lambert wohne? Ich sagte ihm: Ja. Nun fuhr ich mit meinem Fuhrwerk weiter. Ca. 50 Schritte entfernt, schrie eine Frau um Hilfe, ich drehte darauf um und sah wie die beiden Angeklagte dem Vinhoven gegenüber standen. Vinhoven ging in den Lambert'schen Hof, kam wieder heraus und zog nun einen Revolver aus der Brusttasche hervor, indem er sagte: Wenn ihr mir nicht vom Halse geht, dann schieße ich. Beide Angeklagte stuzten. Vinhoven steckte nun wieder den Revolver ein. Da faßten ihn beide plötzlich gleichzeitig an und alle fielen hin; Kaufen nahm dem Vinhoven darauf den Revolver mit Gewalt weg. Kaufen sagte als er den Revolver hatte: Ein schlechter Soldat ist's, wer sich seine Waffe weg nehmen läßt, ich hätte sie mir nicht fortnehmen lassen. Er haute darauf dem Vinhoven mit dem Schaft des

Revolvers so daß er blutete. Ich sprang jetzt von meinem Fuhrwerke und sagte zu den Beiden daß sie den Mann doch nicht todt schlagen sollten, worauf sie Ruhe hielten. Kaufen zeigte mir nun die Waffe und sagte: Sieh welche Waffe der Kerl herauszieht. Darauf sprachen wir alle miteinander. Während ich Kaufen etwas den Rücken zugekehrt hatte, ging ein Schuß los. Vinhoven sagte darauf: Ich bin getroffen. Wie der Schuß los gegangen ist, habe ich nicht gesehen. Kaufen hatte unmittelbar vor dem Schusse den Revolver in der Hand. Vinhoven sagte zu mir: Gehen Sie zum Arzt. Zu Kaufen sagte er: Sie haben mich geschossen.

Auf eine Frage des Präs. sagt Zeuge nach: Vor dem Schusse hat Kaufen zu Vinhoven gesagt: Du Laß sollst es mit deiner eigenen Waffe haben. Nach dem Schusse gingen beide Angeklagte fort, nachdem noch Jordans gesagt hatte: Es ist besser daß das Laß die Kugel im Leibe hat, als wir. Ich hielt beide Angeklagte für angetrunken.

1. Zeuge Arck hielt ebenfalls beide Angeklagte für angetrunken, da sie schwankten. Nachdem Kaufen den Vinhoven mit dem Schaft des Revolvers geschlagen, hatte Jordans denselben nichts mehr gethan.

3. Zeugin Wittwe Kuckelmann: Fuhrmann Bertram fuhr auf seiner Karre meinen Saft, ich ging hinterher. Am Giebel des Lambert'schen Hauses sah ich beide Angeklagte auf einen Herrn schlagen. Letzterer sagte zu jenen: Laßt mich gewähren, ich habe nichts gethan. Kaufen sagte zu ihm: Ach verdammt, ich schieße Dir den Darm durch den Hals mit deiner eigenen Waffe. Sie rangen alle drei miteinander und fielen hin. Kaufen nahm die Hand des Herrn und biss in dieselbe und schlug dann den letzteren auf den Kopf. Als ich schrie: Sie schlagen ihn todt, da ging der Schuß ab. Ich rief den Fuhrmann Bertram herbei, da schoß Kaufen drei Schüsse in die Luft. Als Bertram dazwischen getreten war, sagte der Herr: Ich bin in die rechte Seite geschossen.

4. Zeugin Ehefrau Ostländer: Ich wohne neben Lambert und sah beide Angeklagte auf der Straße schimpfen. Der Herr ging hinter das Haus, beide Angeklagte gingen auf ihn zu, worauf er rief: Bitte laßt mich in Ruhe, ich gebe euch 1 Mark und wollte flüchten. Beide Angeklagten schlugen auf ihn los, Hr. Vinhoven rief darauf: Laßt mich in Ruhe, oder ich schieße. Ich hörte dann einen Schuß fallen; wer geschossen hat, weiß ich nicht. Später schoß Kaufen dreimal in die Luft.

5. Zeuge Sprunt: Ich habe nur das Ende des Vorfalls gesehen. Ich sah Kaufen auf einen fremden Mann schlagen. Jordans stand dabei still. Als die Schläge vorbei waren und Bertram herbeieilte, da fiel ein Schuß, Ich sah Kaufen auf den Rücken fliegen und glaubte dieser sei von dem Schusse getroffen worden. Die Angeklagten sind gefährdete Leute.

6. Zeuge Aderer Fröhling: Ich sahe an meinem Hause drei Leute vorübergehen, welche friedlich miteinander sprachen. Zwei von ihnen wollten den dritten in das Wirthshaus haben, welcher sich aber dagegen sträubte und vorüberging. Ich hielt die beiden Angeklagten nicht für betrunken.

7. Zeugin Ehefrau Salber: Nachmittags trat zu mir ein Herr ein und sagte: Ich bin geschossen, geben Sie mir ein Glas Wasser. Dann verlangte er nach einem Bette, in das ich ihn brachte. Er zeigte mir die Wunde in der rechten Seite und sagte mir dann auf meine Frage, daß ihm die beiden Männer durch den ganzen Busch gefolgt wären. Es folgte später Abends sein Transport nach Nachen.

Auf eine Frage des Verteidigers N. A. Dsländer ob Zeuge Fröhling nicht gehört habe, daß Vinhoven zu den Angeklagten gesagt habe: Kommt nur beide in's Gebüsch, ich schlage euch alle beide, erklärte dieser Zeuge: Nein.

8. Zeuge Bürgermeister Bött: Mit Jordans bin ich nur in Verbindung gekommen, wenn er betrunken war; dann war er höchst gefährlich. Einmal drohte er mit einem geladenen Gewehr und nur seinen Eltern gelang es ihm das Gewehr zu entlocken, sonst hätte er geschossen. Ein zweiter ähnlicher Fall ist mir ebenfalls bekannt. Doch ist ihm, weil er ein gar so gefährlicher Mensch war, häufig durch die Finger gesehen worden (d. h. die Leute haben Angst gehabt, ihn anzuzeigen.) Kaufen ist nicht so gefährlich wie der andere, da er nicht so gewaltthätig ist, er ist aber auch gefährlich. Der ganze Ort ist darüber beruhigt, daß die beiden Subjecte unschädlich gemacht sind.

9. Schußzeugin des Angeklagten Kaufen: Ich sah wie Kaufen 6 bis 7 Mal auf den Kopf des Vinhoven schlug. Er rief Jordans etwas zu und dieser schlug auch zu. Sie standen alle in gebückter Stellung, worauf der Schuß losging und Kaufen dabei ja Boden fiel, aber gleich wieder aufstand. Ich war ca. 150 Schritte entfernt.

10. Zeuge und Sachverständiger Dr. Hoube berichtet über den Befund der Wunde am Abende des 12. Decbr. Er habe sie mit Mühe verbunden.

11. Sachverständiger Büchsenmacher Stender: Daß der Revolver beim Stoßen mit demselben los gehen konnte, war bei seiner Beschaffenheit fast unmöglich. Bei dem Schlagen auf den Kopf konnte er losgehen, es mußte dann aber der Hahn vorher gespannt gewesen

sein, An Kleidern des Vinhoven war keine Spur von Pulverdampf, was darauf schließen läßt, daß der Schuß auf ihn nur aus einiger Entfernung abgefeuert sein konnte.

12. Sachverständiger Oberarzt am Mariahilfer Hospital Dr. Riedel: Am 12. Decbr. Abends 10 Uhr bekam ich den Vinhoven in meine Behandlung. Er hatte eine Schußöffnung rechts unterhalb der letzten Rippe aber keinen Ausschuß. Sein Puls war schwach. Da ich ein wichtiges Bauchorgan für verletzt hielt, nahm ich eine Bauchöffnung vor. Dieselbe war in jedem Falle durchaus nothwendig. Die Kugel war durch den Dünndarm gegangen und die Verletzung absolut tödtlich, da Speiseüberreste in Menge ausgetreten waren.

13. Sachverständiger Geh. Sanitätsrath Dr. Scher vier hat zwei Kopfwunden vorgefunden welche aber ungefährlich waren, außerdem mehrere blutunterlaufene Stellen an den Händen und Armen. Bauchwunde war tödtlich. Richtung des Schusses von rechts nach links. Geschöß ist nicht aufzufinden gewesen.

14. Sachverständiger Dr. Hommelsheim schließt sich dem Gutachten der anderen ärztlichen Sachverständigen an.

15. Zeuge Gerichtsvollzieher Gehülfe Moshberg bekundet daß Vinhoven ein sehr ruhiger Mann war, den er nie aufgeregt gesehen hat.

Es wurden jetzt die den Geschworenen vorzulegenden Fragen verlesen. Dieselben hatten folgenden Inhalt (für jeden Angeklagten gleichlautend):

Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, am 12. Dezember 1881, zu Eilendorf den Gerichtsvollzieher Vinhoven gemeinschaftlich mit einer andern Person vorsätzlich getödtet zu haben?

Hülfsfrage im Falle der Verneinung obiger Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, am u. s. w., gemeinschaftlich mit einer andern Person, den B. vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, wodurch der Tod des Verletzten verurlicht worden ist?

Zu jeder dieser Fragen waren von den Verteidigern Fragen noch mildernden Umständen gestellt worden.

Staatsanwalt von Heusinger ergriff hierauf das Wort zur Begründung der Anklage. Derselbe ging auf die Thatfachen näher ein und suchte den Beweis zu führen, daß hier die Anklage wegen Todtschlags gegen beide Angeklagte vollständig gerechtfertigt sei. Zuerst mögen sie die Absicht gehabt haben, sich über den Vinhoven lustig zu machen und ihn zu necken. Als Vinhoven sich weigerte in das Wirthshaus zu treten, seien sie schon erbittert gewesen und zum Schimpfen übergegangen, bis sie später zu Thätlichkeiten übergingen. Vinhoven, sei nur nach dem Hause des Lambert gegangen um einen Vorwand zu suchen, die beiden lästigen Gesellen los zu werden. Seine Hoffnung wurde getäuscht; sie blieben, nahmen eine drohende Stellung ein und Jordans hob einen Stein zum Schlagen auf. Daß Vinhoven da zur Abwehr den Revolver zog, sei ihm nicht zu verdenken gewesen; er war berechtigt hierzu. Er steckte auch bald wieder seinen Revolver ruhig in die Tasche. Betreffs des Kaufen sei nicht zu bezweifeln, daß er die That vorsätzlich gethan hat, denn wenn er in einer Entfernung von 2 Schritten eine geladene Waffe abbrückt, dann hat er auch den Tod des Anderen gewollt. Abgedrückt hat er den Revolver, da derselbe nach dem Gutachten des Sachverständigen von selbst nicht losgehen konnte. Da die That als ein Ganzes zu betrachten sei, so muß auch die Schuld des Jordans angenommen werden, da er für dieselbe mit der Verantwortung trägt. Betreffs des Jordans können Sie (Geschworene) aber auch annehmen, daß er nicht die Absicht gehabt den Vinhoven zu tödten, seine Absicht kann auch nur auf die Mißhandlung des B. gerichtet gewesen sein. Deshalb ist die Hülfsfrage gestellt worden.

Die Frage nach mildernden Umständen sei jedenfalls zu verneinen, da Angeklagte höchst gefährliche Menschen seien und die öffentliche Sicherheit gebiete hier, keine Milde walten zu lassen.

Referendar Prinken verteidigte den Angeklagten Jordans. Ursprünglich habe es in der Stadt nur geüßelt, hier liege ein Mord und eine Beraubung vor, heute zeige dagegen die Verhandlung ein viel harmloseres Bild. Zeugen bekunden, daß die Angeklagten betrunken gewesen, aber mit Vinhoven ruhig des Weges weiter gegangen seien; sie (Vinhoven und Kaufen) theilten ihre Erlebnisse aus dem Feldzuge einander mit. Erst bei der Nachfrage nach dem Lambert's geriethen in Zwist. Vinhoven war der Ansicht, daß die Angeklagten ihn zum Besten gehalten hätten und beschimpfte sie. Daß diese darüber ungehalten waren, ist ihnen nicht zu verdenken. Als nun aber Vinhoven eine Pistole hervorzog und drohte nach ihnen zu schießen, da allerdings waren sie nicht solche Lammennaturen um dies ruhig hinzunehmen. Jordans springt auf ihn zu um ihn zu entwaffnen. Den ausgehobenen Stein warf Jordans auch auf Aufbebung des Vinhoven weg. Es entstand darauf ein Ringen bei welchem es dem Kaufen gelang dem B. die Pistole zu entreißen. Weiter wollte er nichts. Jetzt kommt Zeuge Bertram hinzu. Nachdem dieser glaubt den Streit geschlichtet zu haben und mit seiner Karre fortfährt, da erst nach einigen Minuten geht der Schuß los. Für diesen Schuß kann doch der ruhig dastehende